Die Gewährleistungspflicht des Verkäufers einer Forderung oder eines sonstigen Rechts wegen Rechtsmangels gemäß § 437 BGB unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung.

Auszug

aus

einer Schrift zur Erlangung der juristischen Doktorwürde bei der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Schlesischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Breslau

vorgelegt von

Karl Drotschmann

z. Z. Referendar am Amtsgericht Gleiwitz.

Gleiwitz 1923.

P. Hill's Buchdruckerei, Inhaber Albert Hill, Gleiwitz.

Gedruckt mit Genehmigung der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Schlesischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Breslau.
Berichterstatter: Professor Dr. Otto Fischer.

A. Die geschichtliche Entwicklung des Gewährleistungsgedankens (§§ 1—5).

Das älteste römische Recht betrachtet das Schuldverhältnis überhaupt als eine feste Bindung von Gläubiger und Schuldner, die nicht durch Eintritt einer dritten Person aufgelöst und anders gestaltet werden kann. Deshalb war für den Begriff der Forderungsabtretung ursprünglich kein Raum. Eine Art Zession entwickelt sich langsam auf dem Umwege über das mandatum im Zivilprozeß. Der procurator, der die Forderung des Gläubigers einklagt, erhält in der Klageformel einer actio utilis in der ersten Zeit der Entwicklung die condemnatio, beim Abschluß der Entwicklung — etwa im 6. Jhdt. — auch die intentio auf seinen Namen abgestellt. Das kausale Kaufgeschäft wird vom abstrakten Erfüllungsakt der Zession begrifflich geschieden. Der Verkäufer haftet für nomen verum und Abwesenheit von peremptorischen und dilatorischen Einreden, nicht auch für nomen bonum, vgl. Dig. 18, 4, 4 und 21, 2, 74, 3. Die Grundsätze der Eviktion gelten auch hier.

Das Gemeine Recht gründet infolge irrtümlicher Auffassung der Stelle Dig. 18, 4, 4 die Haftung auf den Rechtsakt der Zession, statt des kausalen Kaufvertrages. Erst Schliemann (1850) klärt diesen Irrtum auf. Es wird auf Grund von Dig. 18, 4, 4 und 5 streitig, ob auch für nicht bestehende Forderungen gehaftet wird. Uebernommen und ausgebildet wird die lex Anastasiana des römischen Rechts. Neu entwickelt sich das Institut der Orderpapiere neben der gewöhnlichen Zession.

Das A. L. R. leitet die Haftung des alten Gläubigers aus dem Zessionsakt her, dehnt aber den Anfang der Haftung grundsätzlich auch auf nomen bonum aus. Auch für nichtbestehende Forderungen wird gewährleistet. Die lex Anastasiana ist beseitigt.

Die modernen Auslandsrechte verwerten grundsätzlich alle den Gewährleistungsgedanken beim Forderungskauf, aber nicht einheitlich. Die Haftungspflicht wird bald auf das kausale Kaufgeschäft, bald auf das abstrakte Erfüllungsgeschäft abgestellt. Der Umfang der Haftung ist nur bei wenigen Rechten auch auf nomen bonum ausgedehnt. Eigene Bahnen in der Behandlung des Forderungskaufs geht das englische Recht.

B. Die Gewährleistungspflicht des Forderungsverkäufers nach dem Recht des Bürgerlichen Gesetzbuchs (§§ 6—9).

Voraussetzungen und Inhalt der Gewährleistungspflicht.

Haftungsgrundlage ist ein im Forderungskauf liegendes stillschweigendes Garantieversprechen. Diese Haftungspflicht unterscheidet sich wesentlich von der Bürgschaft. Die Anwendung des § 306 BGB wird durch § 437 BGB ausgeschlossen. Nur wenn es sich um eine objektive Unmöglichkeit der Leistung aus rechtlichen, nicht bloß tatsächlichen Gründen handelt, bleibt § 306 BGB maßgebend. Rechtsvernichtende und verzögerliche Einwendungen und Einreden gegen die verkaufte Forderung, Aufrechnungs- und Anfechtungsmöglichkeit verpflichten zur Gewährleistung. Die unbedingte Haftung gemäß § 437 BGB setzt im Zeitpunkt des Kaufabschlusses ein. Ort der Erfüllung eines Gewährleistungsanspruchs ist nicht der Erfüllungsort der verkauften Forderung, sondern der Leistungsort gemäß § 269 BGB.

Der allgemeine Umfang der Haftung.

Grundsätzlich wird nur für den Rechtsbestand der Forderung gehaftet. Die Haftung für Güte und Einbringlichkeit der Forderung muß besonders garantiert werden. Inwieweit Haftung für Rechtsbestand eintritt, wird an Hand von praktischen Fällen gezeigt. Auch auf mitverkaufte Nebenrechte erstreckt sich die Haftung. Die §§ 459 ff. BGB finden beim Forderungskauf keine Anwendung. Dagegen wird die Irrtumsanfechtung gemäß § 119 Abs. 2 BGB durch § 437 nicht ausgeschlossen. Verkäufer von Wertpapieren müssen auch Gewähr leisten. Der Doppelnatur des Wertpapiers entsprechend kann auch Sachmängelhaftung geltend gemacht werden, aber nur wenn es sich um einen Sachmangel des Papiers als solchen handelt. Diese Streitfrage besteht fort und wird durch § 437 Abs. 2 nicht entschieden.

Die gesetzliche Beschränkung der Gewährleistungspflicht.

Gemäß § 439 Abs. 1 BGB wird die Gewährleistungspflicht des Verkäufers lediglich durch die Tatsache ausgeschlossen, daß der Käufer bei Kaufabschluß den Mangel wirklich und ohne Zweifel kennt, nicht aber deshalb, weil er ihn hätte kennen müssen. Andererseits ist ein Irrtum des Käufers über die rechtliche Tragweite des Mangels unerheblich.

Die praktische Durchführung des Gewährleistungsanspruchs.

Außer auf Erfüllung kann der Käufer gemäß §§ 437, 440 BGB auf Schadenersatz klagen. Dabei kann er sich entweder auf Unmöglichkeit gemäß § 325 BGB oder Verzug gemäß § 326 BGB berufen. Bei Unvermögen zur Rechtsverschaffung zur Zeit des Kaufabschlusses haftet der Verkäufer gemäß § 437 schlechthin, bei nachträglich eintretendem Unvermögen nur nach Maßgabe seines Verschuldens gemäß §§ 323 ff. Hinsichtlich der Behandlung der teilweisen Unmöglichkeit oder des teilweisen Verzugs ist die quantitativ-teilweise Leistung von der qualitativ-teilweisen Leistung zu scheiden; letztere ist keine Leistung im Sinne des Gesetzes. Gegen die Erfüllungsklage des Verkäufers kann sich der Käufer der Einrede des § 320 BGB bedienen, unbeschadet seines etwaigen Rechts aus § 286 BGB, das er im Wege der Aufrechnung geltend machen kann.